

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Kinderspielplatz und den Bolzplatz im Baugebiet Breitenfeld Kenzingen (Zuordnungssatzung Spielplatz Breitenfeld)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs.1 S.3, 34, 38 Abs.1 S.2 i.V.m. § 31 Abs.2, § 38 Abs.4 und § 39 Abs.2 S.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § 23 der Erschließungsbeitragssatzung vom 16. März 2006 hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 20. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt Kenzingen erhebt einen Erschließungsbeitrag für den Kinderspielplatz und den Bolzplatz im Baugebiet Breitenfeld in Kenzingen. Der Kinderspielplatz und der Bolzplatz sind im Bebauungsplan "Breitenfeld I", der am 08. August 2008 in Kraft getreten ist, auf Flst.Nr. 10382 ausgewiesen. Sie sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Der Kinderspielplatz und der Bolzplatz sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind (§ 22 Erschließungsbeitragsatzung).

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten für den Kinderspielplatz und den Bolzplatz werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Stadt Kenzingen trägt 20 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten (§ 24 Abs.1 Ziff 2 Erschließungsbeitragssatzung).

AZ: 626.29

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Die durch den Kinderspielplatz und den Bolzplatz erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (2) Durch den Kinderspielplatz und den Bolzplatz sind folgende Grundstücke erschlossen:

Breitenfeld I

Flst.Nrs. 10264, 10265, 10266, 10267, 10268, 10269, 10270, 10271, 10273, 10275, 10276, 10278, 10279, 10281, 10282, 10284, 10285, 10286, 10287, 10288, 10289, 10290, 10291, 10292, 10293, 10294, 10295, 10296, 10299, 10300, 10301, 10303, 10306, 10307, 10308, 10309, 10310, 10311, 10312, 10313, 10314, 10315, 10316, 10317, 10318, 10319, 10320, 10321, 10322, 10323, 10324, 10331, 10332, 10333, 10334, 10335, 10336, 10337, 10338, 10339, 10340, 10345, 10346, 10347, 10351, 10352, 10353, 10354, 10360, 10361, 10362, 10363, 10364, 40365, 10366, 10367, 10368, 10369, 10370, 10371, 10372, 10375, 10376, 10377, 10378 und 10379.

Breitenfeld II

Flst.Nrs. 5194, 5194/2, 5194/3, 5194/4, 8964, 8965 und 8966 sowie die im Baugebiet Breitenfeld II liegenden Teilflächen der Flst.Nrs. 5176, 5177, 5178 und 5180.

Die Zuordnungssatzung gilt auch für Flurstücke, die aufgrund einer Baulandumlegung aus den o.g. Flurstücken entstehen.

Breitenfeld III

Flst.Nrs. 4797, 4798, 4799, 4800, 4801, 4802, 4803, 4804, 4805/1, 4805/2, 4806, 4807, 4808, 4809, 4809/1, 4810, 4846, 4847, 4848, 4849, 4850, 4851, 4852, 4853, 4854, 4855, 4856, 4857, 4858, 4859, 4860, 4861, 4862, 5195, 5196 und 5197.

Die Zuordnungssatzung gilt auch für Flurstücke, die aufgrund einer Baulandumlegung aus den o.g. Flurstücken entstehen.

(3) Für die Verteilung der umlagefähigen Kosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

2 Az.:626.29

§ 6 Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	
	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	

(3) Für die Ermittlung der Geschoßzahlen gelten die §§ 7-12 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 7 Erschließungsbetragssatzung

Die Regelungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Kenzingen, den 21.05.2010

gez. Matthias Guderjan Bürgermeister

AZ: 626.29

Öffentlich bekannt gemacht am 28. Mai 2010 in Kenzingen aktuell

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Ba-Wü) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

4 Az.:626.29